

Präsentation an der Archivschule Marburg vom 30.05.2015 (Handout):

Bewertungspraxis in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Bewertungsarbeit am Beispiel der Gemeinde Wahlen b. Laufen

1. Grundlagen

Der Kanton Basel-Landschaft besitzt seit 2006 ein Archivierungsgesetz (Gesetz über die Archivierung vom 11. Mai 2006). Das Archivierungsgesetz gilt für die Gemeinden sinngemäss.

Im Jahr 1994 erarbeiteten das Staatsarchiv Basel-Landschaft und der Verband der Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter des Kantons Basel-Landschaft die "Empfehlung für Aktenführung, -Aufbewahrung und -Archivierung in den Gemeinden des Kantons BL", die 2002 leicht revidiert wurde. Die Bestimmungen des Archivierungsgesetzes aus dem Jahr 2006 sind in der Empfehlung nicht berücksichtigt. Seit Mai 2015 existieren neue Archivierungs- und Aktenführungsempfehlungen für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Solche Empfehlungen sind als Muster-Dokumente zu verstehen, die an die jeweilige Gemeindeorganisation angepasst und ständig weiterentwickelt werden müssen.

2. Ausgangslage in den Gemeinde Wahlen b. Laufen

In Gemeindearchiven wird in der Regel nicht zwischen Zwischenarchiv und Endarchiv unterschieden. Aktenbildner und archivierende Behörde sind identisch. In der Beispielmunicipalität Wahlen existierten keine Dokumentationsprofile und keine spezifischen Aufbewahrungspläne.

Bei der **Gemeinde Wahlen b. Laufen** war der gültige Aktenplan mit dem bisherigen Archivplan identisch, wobei Angaben über prospektive Bewertungen fehlten. Eine prospektive Bewertung mittels Aktenplan oder Empfehlungen des Staatsarchivs wurde bisher nicht angewandt. Die Akten waren thematisch angeschrieben, grösstenteils inkl. Aktenplansignatur. Die Aktentitel waren jedoch teilweise nicht spezifiziert und Zeitangaben (Entstehungsjahre der Akten) fehlten. Die Akten waren vor den Archivarbeiten kaum strukturiert/geordnet, z. T. wurden die Unterlagen in den Hängeregistaturen „archiviert“. Der gesamte Umfang der zu bearbeitenden Akten betrug ca. 110 Laufmeter.

3. Vorgehen bei der Bewertung

Als erstes gilt es möglichst viel über die Gemeindeorganisation in Erfahrung zu bringen (Aufgaben, Kompetenzen, Eigenheiten der Gemeinde).

In einem zweiten Schritt werden die Unterlagen in einer Aktenautopsie am Regal mit Hilfe der Archivierungsempfehlungen des Staatsarchivs gesichtet und Unterlagen nach Kategorien markiert (Archivieren, Vernichten, Behalten/Abklären).

Da die Empfehlungen nicht auf eine einzige Gemeinde zugeschnitten sind, muss bei dieser Aktenautopsie am Regal zusätzlich die Anwendung von verschiedenen Bewertungsmethoden und des Provenienzprinzips erfolgen.

Der **Evidenz- und Informationswert** nach Schellenberg ist die Basis jeder Bewertungsarbeit. Ein hoher **Evidenzwert** bei Gemeindeakten findet sich bei Akten des Gemeinderats (Mitgliederverzeichnisse, Departementsverteilung, Konstituierung, Rücktritte, Nachrücker), in Behörden- und Beamtenrodel, in Unterlagen über Gemeindeabstimmungen und -wahlen, weil diese Unterlagen die Verwaltungsorganisation einer Gemeinde abbilden.

Die Anwendung des **Federführungsprinzips** empfiehlt sich, wo mehrere Amtsstellen beteiligt sind. Beispielsweise ist bei der Regionalplanung der Kanton federführend, bei der Ortsplanung die Gemeinden. Grundsätzlich ist diejenige Organisation für die Archivierung von Unterlagen verantwortlich, für welche sie federführend ist.

Die **horizontal-vertikale Bewertung** ist für Gemeinden nur bedingt geeignet. Die kantonale Bauverwaltung ist zwar bei grossen Baugesuchen federführend, die Gemeinde bei Kleinbaugesuchen. Bei Baubewilligungen ist meist nicht zu entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene auf das aussagekräftigere Archivgut entsteht, weil sowohl Kanton und Gemeinden erheblich am Baubewilligungsverfahren beteiligt sind. Bei gemeindeübergreifenden Vereinen, Stiftungen und Zweckverbänden wäre das horizontal-vertikale Verfahren sinnvoll, um Redundanzen zu vermeiden. In diesem Fall wäre eine Leitgemeinde (Gemeinde mit dichtester Überlieferung) mit Archivierung der Unterlagen zu betrauen. Grundsätzlich widerspricht aber das Modell dem Prinzip der Gemeindeautonomie.

Bei der Bewertung von Massenakten (z. B. Einfallakten Sozialhilfe) wäre die **Methode der sektoriellen Klumpenstichproben** (z. B. Archivierung von Personendossiers mit Anfangsbuchstaben B des Nachnamens, der Rest wird vernichtet) eine Lösung des Mengenproblems. Allerdings empfiehlt sich dieser Ansatz nicht für kleine Gemeinden.

Download-Link (am 10.02.2017 letztmals geprüft):

Archivierungs- und Aktenführungsempfehlungen für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/staatsarchiv/abliefern-an-das-staatsarchiv/gemeinden>

Literatur:

Häner, Ruth: Von Quantität zu Qualität: Einführung in die Diskussion der Bewertungstheorie, in: *Arbido*, 9/1995, S. 15-18.

Kretzschmar, Robert: Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: *Der Archivar*, 53/2000, S. 215-222.

Rehm, Clemens: Katalogware statt Aussonderungsliste. Exemplarische Beispiele aus dem Bewertungsmodell Allgemeine Verwaltung, in: *Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung*, hg. v. Robert Kretzschmar, Tübingen 2002, S. 22-31.

Zwicker, Josef: Zum Stand der Bewertungsdiskussion in der Schweiz, nebst Bemerkungen zu den Aussengrenzen der Überlieferungsbildung, in: *Neue Perspektiven archivischer Bewertung*, hg. v. Frank M. Bischoff und Robert Kretzschmar, Marburg 2005 (=Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, Nr. 42).